



Gemeinde Stockelsdorf 10. Änderung des Flächennutzungsplanes -Neuaufstellung-

**für das Gebiet nördlich des Umspannwerkes, östlich der L184
und südlich der Dorfschaft Pohnsdorf**

Begründung

1. GRUNDLAGEN

1.1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen gelten:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316) m.W.v. 01.01.2007,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl., Teil I, S. 479),
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009, in Kraft getreten am 01.05.2009,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl., Teil I, Nr.3 vom 22.01.1991)

1.2. Lage des Plangebietes und Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kerngemeinde, ist südlich der Dorfschaft Pohnsdorf und nördlich des vorhandenen Umspannwerkes gelegen. Im Westen grenzt das Gebiet direkt an die L184.

Es handelt sich bei dem Plangebiet um intensiv genutzte Acker- und Klärteichflächen, die über eine wassergebundene Zufahrt von der L184 erschlossen sind.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,5 ha, davon für Lagerfläche und Zufahrt ca. 2,2 ha.

1.3. Bestehende Rechtsverhältnisse

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stockelsdorf wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Aktenzeichen IV 647-512.111-55.40) mit Datum vom 30.03.2001 genehmigt und ist am 10.05.2001 wirksam geworden.

Im verbindlichen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes -Neuaufstellung- als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das Areal liegt im Randbereich (Zone 2) des Landschaftsschutzgebietes Verzeichnis Nr. 004/1 „Clever Aul und Rocksholz“.

2. PLANUNGSABSICHT/PLANUNGSERFORDERNIS UND FLÄCHENSUCHE

2.1 Planungsziel

Planungsziel dieser Änderung ist, die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ für einen Teilbereich des Geltungsbereiches in „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Holzlager“ umzuändern, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Rundholzlagerplatzes zu schaffen.

Eine Genehmigung des Rundholzlagerplatzes wäre – sofern keine städtebaulich relevanten Gebäude errichtet werden – nach der FNP-Änderung auf der Basis von § 35 (2) BauGB möglich, einer Bebauungsplanaufstellung bedarf es nicht.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird durch die Überplanung die Ausweisung des Geltungsbereiches als Landschaftsschutzgebiet nicht geändert, es ist für das Vorhaben aber eine Befreiung von den Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes im Rahmen der Bauantragsstellung möglich.

Gemäß § 2 a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. (s. unter Ziff. 7. Umweltbericht).

2.2 Nachweis der Prüfung von Flächenalternativen

Bei der Flächensuche für einen geeigneten Rundholzlagerplatz war zu beachten, dass zwingend Wasser in Form eines Teiches etc. (nicht Trinkwasseranschluss) vorhanden sein muss, der Boden eine ausreichende Versickerungsfähigkeit aufweist und eine dem Vorhaben entsprechende Erschließung in direkter Nähe vorhanden ist. Der Einmündungsbereich zur L 184 ist auszubauen. Die Ablagerungsflächen müssen geebnet werden, es ist eine Regenrückhaltung vorzusehen. Das zwischengelagerte Holz muss kontinuierlich feucht gehalten werden, hierzu ist die Installation einer Beregnungsanlage erforderlich. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes –Neuaufstellung – als vorbereitender Bauleitplan trifft hierzu keine Regelungen, Einzelheiten bleiben dem Bauantragsverfahren vorbehalten.

Städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine betriebsnahe Lagerfläche zu schaffen. Der verarbeitende Betrieb befindet sich im Gewerbegebiet „Am Funkturm“. Vorhabenträger ist ein mittelständiges Unternehmen der Holzverarbeitenden Industrie mit ca. 100 Mitarbeitern im Firmensitz in der Gemeinde Stockelsdorf. Mit den erstellten Produkten ist die Firma Marktführer in Europa.

Selbstverständlich muss ebenfalls eine Flächenverfügbarkeit gegeben sein.

Die benötigte Flächengröße beträgt ca. 20.000 m².

Im Vorwege untersuchte Alternativ-Flächen:

- **Fläche 1:** Flurstück 112/4, Flur 4, GE-Fläche im Bebauungsplangebiet Nr. 43: Diese Fläche wurde gem. Aussage des Bodengutachters als ungeeignet für einen Rundholzlagerplatz eingestuft.
- **Fläche 2:** Teilstück aus Flurstück 21/12, Flur 5, westlich der L184, vis-à-vis des Funkturmes/Gewerbegebietes: Hier ist ein künftiges kommunales Gewerbegebiet angedacht. Dessen zeitnahe Umsetzung ist aufgrund der erforderlichen behördeninternen Abstimmungen (hierzu am 18.05.2011 bereits ein Gespräch mit der Landesplanung, der Kreisplanung und der Bauordnung stattgefunden) nicht gegeben.
- **Fläche 3:** Teilstück aus Flurstück 17/2, Flur 1, Außenbereich, westlich der L184, südlich der K52: Ein Rundholzlagerplatz ist hier nach mehreren Rücksprachen mit dem Kreis OH bauplanungsrechtlich (u.a. Zersiedlung der Landschaft) nicht realisierbar.
- **Fläche 4:** Teilstück aus Flurstück 170/4, Flur 0, westlich der Dorfschaft Pohnsdorf und der L184: Ein Rundholzlagerplatz ist hier nach mehreren Rücksprachen mit dem Kreis OH bauplanungsrechtlich (u.a. Zersiedlung der Landschaft/ L184 hat trennende Funktion zur Dorfschaft) nicht realisierbar.
- **Fläche 5:** Teilstück aus Flurstücken 42/10, 40/11, Flur 0, nördlich der Dorfschaft Pohnsdorf, östlich der L184: Auf dieser Fläche ist aufgrund der Topographie (Senke) und einer vorhandenen, quer verlaufenden Leitung ein Rundholzlagerplatz nicht realisierbar.
- **Fläche 6:** Teilstück aus Flurstück 52, Flur 1, nördlich des Funkturmes/Gewerbegebietes, östlich der L184: Auf dieser Fläche ist aufgrund der Topographie (stark abfallendes Gelände) ein Rundholzlagerplatz nicht realisierbar.
- **Fläche 7:** Flurstück 455/2, Flur 2, Fläche im Innenbereich gem. § 34 BauGB, angrenzend an das Gewerbegebiet am Funkturm: Die Fläche ist aufgrund des Deponieuntergrundes und der damit verbundenen Kosten/Folgekosten für die entsprechende Befestigung/Abdichtung und auch wegen der Emissionen für die Nachbarschaft als nicht geeignet einzustufen.

- **Fläche 8:** Teilstück aus Flurstück 7/4, Flur 2, östlich des Gewerbegebietes am Funkturm: Die Fläche ist aufgrund der Topographie (zu hoch gelegen) nicht für einen Rundholzlagerplatz geeignet.
- **Fläche 9:** Teilstück aus Flurstücken 102/6, 103/14, 103/16, 103/17, 103/19, 103/20, Flur 0, Fläche des Umspannwerkes, östlich der L184: Die Fläche ist nicht verfügbar.

3. VEREINBARKEIT MIT ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN

3.1. Regionalplan

Im Regionalplan 2004 für den Planungsraum II ist die Fläche als Teil eines regionalen Grünzuges festgesetzt.

Nach Regionalplan 2004 sollen in den regionalen Grünzügen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit der Funktion als regionaler Grünzug vereinbar sind.

Da die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes die Errichtung eines Holzlagers ermöglicht, das keine relevanten baulichen Anlagen benötigt und die Art des Lagergutes – Holzstämme – sich optisch in den Außenbereich einfügt und durch Knickergängung- bzw. Neuanlage eingegrünt wird, sieht die Gemeinde eine Vereinbarkeit gegeben.

3.2. Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL)

Das ERL hat das Landschaftsschutzgebiet, in dem sich die 10. F-Planänderung befindet, als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt aufgenommen.

Bei der Fläche der 10.F-Planänderung handelt es sich zur Zeit um intensiv genutzte Acker- und Klärteichflächen. Sie befinden sich im Randbereich (Zone 2) des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes angrenzend an die L184. Das Landschaftsschutzgebiet hat gem. § 3 (1) der entsprechenden Kreisverordnung in erster Linie den Bereich des Kerbtals der Clever Au, den Laubwald „Rocksholz“ mit seinem Orchideenvorkommen und den Clever Berg südöstlich der Fläche zum Schutzzweck. Der Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung weist keinen intakten Naturhaushalt oder eine Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes auf und entspricht somit nicht dem Schutzzweck gem. § 3 (2) der entsprechenden Kreisverordnung.

Eine Befreiung für die Nutzung „Holzlager“ mit entsprechender Eingrünung wurde daher seitens der UNB in Aussicht gestellt. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bleibt für den Geltungsbereich der Planung bestehen.

Die Konzeption des ERL wird nach Ansicht der Gemeinde Stockelsdorf aus den genannten Gründen nicht in Frage gestellt.

4. ERSCHLIEßUNG, ERSCHLIEßUNGSKOSTEN

Die Anbindung des Gebietes der 10. Änderung des F-Planes -Neu- von der L184 ist bereits über einen wassergebundenen Weg vorhanden.

Bezüglich der An- und Abfahrt der Baumstämme erfolgt eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck. Eventuell entstehende Kosten für den Ausbau des Zufahrtsbereiches werden vom Vorhabenträger übernommen.

Die im Flächennutzungsplan -Neuaufstellung- dargestellte Hauptradweg- und Fußwegverbindung von der L184 Richtung Staatsforst Rocksholz/Stadt Bad Schwartau bleibt auch in der 10. Änderung erhalten.

Erschließungskosten fallen für die Gemeinde Stockelsdorf nicht an.

5. VER- UND ENTSORGUNG

Neue Ver- und Entsorgungsanlagen für das Gebietes der 10. Änderung des F-Planes -Neu- sind nicht erforderlich.

6. GRÜNORDNUNG UND AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Die resultierenden Eingriffe sind im Umweltbericht (siehe unter Ziff. 7 dieser Begründung) untersucht worden. Hierbei wurden auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie zur Grünordnung vorgeschlagen.

Die konkrete Erfassung des flächenmäßigen Ausgleichserfordernisses und der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen sowie der Grünordnung erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens. Eine detaillierte Festsetzung im Flächennutzungsplan übersteigt dessen Regelungsgehalt. Ihre Umsetzung wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Für den Ausgleich steht ggf. das Ökokonto der Gemeinde Stockelsdorf zur Verfügung. Überschlägige Angaben zu Kompensationsmaßnahmen sind der Tabelle 1 unter der Ziff. 7.3.4 „Kompensationsmaßnahmen“ dieser Begründung zu entnehmen.

7. UMWELTBERICHT gem. § 2 a BauGB

7.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes-Neuaufstellung

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Stockelsdorf für den Plangeltungsbereich (ca. 6,5 ha), die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Holzlagerplatzes zu schaffen. Hierzu soll auf einer Teilfläche von ca. 2,0 ha die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Lager“ umgeändert werden. Das Sondergebiet liegt im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches im Abstand von ca. 130 m zur Pohnsdorfer Landstraße L184.

7.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Es werden die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für die 10. Änderung des F-Plans von Bedeutung sind.

Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 sowie § 1a BauGB: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§§ 1, 2 BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und

der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 1 BBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

§ 1 WHG: Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsprogramm ist für den Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung als Wasserschongebiet enthalten. Bezüglich des Themenkomplexes Arten und Biotope gibt es keine Darstellungen.

In den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes ist ebenfalls das Wasserschongebiet dargestellt. Der Plangeltungsbereich ist als Landschaftsschutzgebiet „Clever Aul und Rocksholz“ geschützt. Der Plangeltungsbereich liegt im äußersten Randbereich (Zone 2) des 290 ha großen Schutzgebietes.

Der Plangeltungsbereich soll von den Auflagen des LSG befreit werden, dies wurde bei Vorgesprächen von der zuständigen Behörde in Aussicht gestellt. Die Befreiung wird im Rahmen der Baugenehmigung beantragt.

Weitere Schutzgebiete sind im Plangeltungsbereich oder seinem näheren Umfeld nicht vorhanden. Dasselbe gilt auch für Kernzonen und Verbundachsen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (festgestellt 16.11.2000) stellt im Plangeltungsbereich Ackerflächen und die Klärteiche dar. Im nördlichen und südlichen Randbereich des geplanten Sondergebietes und entlang der Landesstraße L184 sind Knicks sowie ein Gehölz dargestellt.

Daneben stellt der Landschaftsplan eine Hauptradweg- und Fußwegverbindung von der L 184 in Richtung Osten zum Staatsforst Rocksholz dar.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

- **Schutzgut Menschen**

Im Zusammenhang mit der geplanten Darstellung als Holzlagerplatz sind vor allem die derzeitige und zukünftige Lärmbelastung sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild von Interesse, da diese sowohl die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als auch die Erholungsfunktion beeinflussen können.

Bestand

Die geplante Sondergebietsfläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Schallquellen wie die Fahrgeräusche der landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge treten nur sehr selten und sporadisch auf. Auf dem westlichen Klärteich befindet sich eine Schwimm-Pumpenanlage, die das Wasser mit Sauerstoff anreichert und hierbei schalltechnisch in Aktion tritt. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Dorflage Pohnsdorf) befindet sich in mindestens 300 m Entfernung nördlich des Sondergebietsbereichs, welcher durch einen teilweise lückigen Knick abgegrenzt ist. Bezüglich der Schallemissionen besteht eine Vorbelastung durch den Verkehr auf der Landesstraße 184.

Die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist für den Bereich aufgrund der ackerbaulichen Nutzung, der angrenzenden Straße L 184 und der fehlenden Erschließung der angrenzenden Landschaft durch geeignete Wege nur eingeschränkt, zusätzlich wirkt das Umspannwerk als Störquelle.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches ist im Landschaftsplan eine Hauptrad- und Fußwegverbindung geplant.

Bewertung der Auswirkungen

In Zukunft wird es, nach vorläufigen Auskünften des zuständigen Ingenieurbüros, durch den Anlieferverkehr von Baumstämmen im Winter (max. 10 Lkw/Tag) und die Verbrauchsabfuhr im Sommer (ca. 1 Lkw/Tag) gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung zu vermehrten Fahrbewegungen kommen. Hierdurch verändern sich die Schallemissionen. Aufgrund der relativ großen Entfernungen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten.

Die Sondergebietsfläche ist teilweise durch Knicks eingefasst, die das zukünftige Holzlager mit einer angenommenen Höhe von ca. 5,0 m relativ gut abschirmen. Zusätzlich befindet sich der östliche Teil des Plangebietes gegenüber der Dorfschaft in einer Senke, die ebenfalls die Sicht mindert. Im Osten in Richtung Staatsforst Rocksholz fehlt eine Abschirmung und der Knick zur Dorfschaft Pohnsdorf ist im östlichen Abschnitt in einem größeren Teilbereich lückig bis abschnittsweise gehölzfrei, so dass die Abschirmung nicht vorhanden ist. Hiervon gehen erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit die Wohnumfeld- und Erholungsfunktion des Waldes aus.

Die geplante Wegeverbindung wird bei einer späteren Realisierung in ihrer Eignung nicht eingeschränkt.

Der Knick entlang der Landesstraße 184 und die Knicks in der Feldflur verhindern die Sichtbeziehungen auf die Fläche.

Die durch die geplante Nutzung entstehenden, konkreten Auswirkungen sind auf der nächsten Planungsebene, d.h. auf der Ebene des Bauantrags zu ermitteln und zu bewerten.

• Schutzgut Tiere

Bestand

Konkrete Daten zur Tierwelt des Plangeltungsbereichs und seiner näheren Umgebung liegen nicht vor.

Für den intensiv ackerbaulich genutzten Plangeltungsbereich ist nur von einer geringen Eignung als Lebensraum wildlebender Tiere auszugehen.

Die am Rand und in der Umgebung vorhandenen Knicks bieten den Gehölzbrütern unter den Vögeln Lebensräume. Zu erwarten sind z.B. Arten wie Grünfink, Ringeltaube, Buchfink, Blaumeise, Fitis, Kohlmeise, Heckenbraunelle, Gartengrasmücke, Zaunkönig, Singdrossel und/oder Amsel.

Alle Vogelarten sind europarechtlich besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie).

Die Knicks könnten von Fledermausarten, die möglicherweise in den im Umfeld gelegenen Waldgebieten vorkommen, als Jagdhabitat oder Flug-Leitlinie genutzt werden. Alle Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

Da sich im Plangeltungsbereich mehrere Klärteiche befinden, ist deren Nutzung als Sommerlebensraum für Amphibien möglich und auch eine Nutzung der Knicks als Lebens- und Bewegungsraum für Amphibien denkbar. Alle Amphibienarten sind mindestens gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Allgemein ist für die ackerbaulich genutzten Flächen des Plangeltungsbereichs eine geringe Bedeutung und für die Knicks eine mindestens mittlere Bedeutung anzunehmen.

Bewertung der Auswirkungen

Die Zweckbestimmung des Sondergebiets als Holzlagerfläche führt zu einer Wandlung von Offenlandflächen zu strukturreichen Lagerplatzflächen mit Bewegungen und Störungen durch den Betrieb. Dieser bietet potenziellen Lebensraum für Arten der Ruderalfluren oder ruderalen Säume wie Rebhuhn und Brachpieper anstelle von Offenlandarten wie Schafstelze und Feldlerche. In der Umgebung befinden sich ausreichend Ackerflächen, auf die die Offenlandarten ausweichen können.

Für die Gehölzbrüter in den Knicks sind die Störungen durch Bewegung und Lärm des Betriebes unerheblich, die entsprechenden Vogelarten sind nicht betroffen.

Der Holzlagerplatz mit Versteckmöglichkeiten sowie ein geplanter naturnah gestalteter Regenwasserrückhalteteich innerhalb des Sondergebietes weisen eine hohe Attraktivität für Amphibien auf. Durch den Betrieb des Holzlagers besteht ein leicht erhöhtes ortsübliches Tötungsrisiko durch das Überfahren von Individuen, das als nicht erheblich eingestuft wird.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf die Tierwelt als relativ gering einzuschätzen.

Die durch die geplante Nutzung entstehenden, konkreten Auswirkungen sind auf der nächsten Planungsebene, d.h. auf der Ebene des Bauantrags zu ermitteln und zu bewerten.

• Schutzgut Pflanzen

Bestand

Das Plangeltungsgebiet wird überwiegend ackerbaulich sowie als Klärteiche nebst Zuwegung genutzt. Diese Flächen sind bereits intensiv genutzt und bieten wildwachsenden Pflanzen nur wenige und allgemein verbreitete Standorte (Gebüsch nordöstlich der Klärteiche, Knicks am nördlichen und südlichen Rand des Sondergebietes und entlang der L 184, Intensivrasen als Abstandsfläche um die Klärteiche).

Die nähere Umgebung wird ebenfalls überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt und bietet nur in relativ geringem Umfang Standorte für wildwachsende Pflanzen.

Das Sondergebiet ist fast auf gesamter Länge von Knicks und einem Gehölzbestand umgrenzt, die eine Abgrenzung zur umgebenden Feldflur darstellen. Der an der L 184 gelegene Knick liegt innerhalb des Plangeltungsbereichs. Der Knick im Norden des Sondergebietes weist einen Wall auf, der teilweise durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt ist und nach Osten in eine Böschung ausläuft. Der Gehölzbestand aus heimischen Arten wird überwiegend von Schlehe (*Prunus spinosa*) und Holunder (*Sambucus nigra*) geprägt. Es kommen hier keine Überhälter vor. Der Knick wird nach Osten lückig und ist in großen Abschnitten ohne Gehölze. Nach Westen in Richtung Teiche weitet sich der Knick zu einem ca. 6-8 m breiten Gebüsch auf, welches fast im Reinbestand aus Schlehe besteht. Der Knick im Süden weist einen stabilen Wall und Krautsaum auf, der Gehölzbestand wird auch hier aus heimischen Arten wie Schlehe (*Prunus spinosa*) und Holunder (*Sambucus nigra*) geprägt und weist einige Überhälter auf.

Im gesamten Geltungsbereich kann aufgrund der Nutzung und der vorhandenen, weit verbreiteten Standortbedingungen nicht von Vorkommen europarechtlich geschützter und hochgradig spezialisierter Pflanzenarten ausgegangen werden.

Bewertung der Auswirkungen

Unter der Voraussetzung, dass die umgrenzenden Knicks erhalten bleiben, ist von keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen auszugehen. Im Einzelnen ist dieses auf der nächsten Planungsebene, d.h. auf der Ebene des Bauantrags zu ermitteln und zu bewerten.

• **Schutzgüter Boden und Wasser**

Bestand

Gemäß den Darstellungen des Landschaftsplans liegt der Plangeltungsbereich in einem Bereich, in dem Grund- und Endmoränen der Weichsel-Eiszeit die geologische Ausgangssituation bilden. Das Relief fällt im östlichen Teil um ca. 4,0 m von der Geländehöhe + 30,0 m auf + 26,0 m üNN. Der Plangeltungsbereich weist Geschiebemergel auf, d.h. als Bodenart lehmigen Sand bis Lehm.

Allgemein ist im Bereich der bindigen Böden die Nährstoffverfügbarkeit für Pflanzen mittel. Die Bodenfeuchtestufe ist stark frisch und die Feldkapazität im effektiven Wurzelraum mittel, d.h. an niederschlagsreichen Tagen kommt es zu einer mittleren Versickerung. Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag ist mittel und gegenüber Verdichtung vergleichsweise hoch.

Oberflächengewässer sind im Plangeltungsbereich als Klärteiche vorhanden. Es handelt sich dabei um ein 3 stufiges Teichsystem welches das Mischwasser aus der Ortslage Pohnsdorf und das Abwasser des Umspannwerkes klärt.

Von oberflächennahen Grundwasserständen kann für den Plangeltungsbereich aufgrund der Topographie nicht ausgegangen werden. Es können jedoch stauende Bodenschichten mit der Bildung von Stauwasser vorkommen. Insgesamt ist nicht von einer besonderen Empfindlichkeit des (oberflächennahen) Grundwassers auszugehen, die im Bereich bindiger Böden gering ist. Es ist davon auszugehen, dass die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche gut drainiert ist.

Bewertung der Auswirkungen

Auf der Fläche des Sondergebietes sind nach vorläufigen Angaben des Ingenieurbüros die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Für die Herrichtung des Holzlagerplatzes ist weitreichend in das Relief der Fläche einzugreifen, um diese zu planieren. Hierfür kommt es zu Bodenbewegungen und Aufschüttungen, die die Bodenstruktur verändern. Auf ca. 25 % der Fläche werden Fahrwege angelegt, die mit Tragschicht und wassergebundener Decke teilbefestigt sind. Insgesamt kommt es zum Verlust der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt in unterschiedlicher Ausprägung.

Für die Beregnung der Holzstämme während der Lagerung kommt es zur Grundwasserentnahme über einen Brunnen. Das ablaufende Beregnungswasser soll durch eine Flächendrainierung aufgefangen und zur Wiederverwendung in einen herzustellenden Rückhalteteich geleitet werden. Durch die Drainierung wird das Regenwasser zum Teil abgeleitet und steht lokal nicht für die Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Der Rückhalteteich wird naturnah ausgebildet. Die Einleitung in die Vorflut wird gegenüber dem heutigen Zustand nicht erhöht.

Als Pumpenstation für die Beregnung ist eine Fertiggarage ohne Fundament vorgesehen, außerdem wird ein Brunnenschacht in den Boden eingesenkt. Weitere bauliche Anlagen sind nicht geplant.

Das Schutzgut Oberflächengewässer ist nicht betroffen, da vorhandene Teiche und Vorfluter nicht verändert werden.

Das Schutzgut Grundwasser ist durch die geplante Grundwasserentnahme sehr wahrscheinlich nicht erheblich betroffen, da das Berieselungswasser über ein Dränagesystem in den geplanten Regenwasserrückhalteteich geführt und wiederbenutzt wird. Lediglich die Erstbefüllung führt zu einer größeren Grundwasserentnahme.

Die Belastung des Grundwassers durch pflanzliche Öle und Fette aus den Baumstämmen und durch Huminsäuren etc. infolge einer Zersetzung von Baumrinde wird sehr wahrscheinlich nicht eintreten, da der vorhandene Oberboden nach den Planierungsarbeiten wieder angedeckt wird und zusammen mit dem Geschiebemergel, der eine verhältnismäßig hohe Sorptionsfähigkeit aufweist, entstehende Schadstoffe bindet. Durch die Flächendränage werden die meisten Stoffe in den Wasserkreislauf der Berieselungsanlage geführt.

Durch die geplanten Maßnahmen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu rechnen (Versiegelungen, Planierarbeiten). Die Beeinträchtigungen sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Die durch die geplante Nutzung entstehenden, konkreten Auswirkungen sind auf der nächsten Planungsebene, d.h. auf der Ebene des Bauantrags zu ermitteln und zu bewerten.

• **Schutzgüter Klima und Luft**

Bestand

Das Klima im Gemeindegebiet ist gemäß Landschaftsplan als feucht-temperiert, sommerkühl und ozeanisch zu beschreiben. Der Jahresniederschlag liegt unter dem Landesdurchschnitt von 720 mm. In der Umgebung gelegene Waldbestände dienen als Frischluftquellgebiete, die Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiete. Der Verkehr auf der in westlicher Richtung gelegenen Landesstraße 184 ist als Verursacher von Luftschadstoffen einzustufen.

Bewertung der Auswirkungen

Entsprechend der allgemeinen Bedeutung des Plangeltungsbereichs für das Klima ist nicht von nennenswerten Beeinträchtigungen des Klimas auszugehen.

Für das Schutzgut Luft ist aufgrund der Planung ebenfalls nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

- **Schutzgut Landschaft**

Bestand

Im Plangeltungsbereich gibt es mit Ausnahme der randlich gelegenen Knicks und eines Gebüschs keine naturnahen Landschaftselemente. Das Knicknetz ist in diesem Teil des Gemeindegebietes relativ weitmaschig ausgeprägt.

Die vorhandene Agrarlandschaft ist als intensiv genutzt einzustufen, wobei es in der Umgebung des Plangeltungsbereichs umfangreiche Vorbelastungen durch siedlungstypische Nutzungen gibt, wie z.B. Bebauung der Ortslage Pohnsdorf nördlich und einem Umspannwerk südlich des Plangebietes.

Laut Landschaftsplan hat „...das gesamte Gemeindegebiet eine hohe Attraktivität für die landschaftsbezogene Erholung vor allem für die Naherholung der BewohnerInnen der Gemeinde.“

Bewertung der Auswirkungen

Die Landschaftsstruktur wird sich durch die Planung kleinräumig im Bereich des Sondergebietes ändern.

Die Sondergebietsfläche ist teilweise durch Knicks eingefasst, die das geplante Holzlager (maximale Höhe ca. 5,0 m) relativ gut abschirmen. Im Osten in Richtung Staatsforst Rocksholz fehlt diese Abschirmung und der Knick im Norden zur Dorfschaft Pohnsdorf ist in einem größeren Teilbereich lückig bis abschnittsweise gehölzfrei, so dass die Abschirmung nicht vorhanden ist. Hiervon gehen erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit die Wohnumfeld- und Erholungsfunktion aus, die durch eine entsprechende Neuanpflanzung von Knicks vermieden werden können.

Die durch die geplante Nutzung entstehenden, konkreten Auswirkungen sind auf der nächsten Planungsebene, d.h. auf der Ebene des Bauantrags zu ermitteln und zu bewerten.

- **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bestand

Kulturgüter sind im Plangeltungsbereich mit Ausnahme der zur Kulturlandschaft gehörenden Knicks nicht vorhanden. Sonstige Sachgüter sind in Form der Klärteiche vorhandenen.

Bewertung der Auswirkungen

Mit relevanten Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist nach heutigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Falls bei der Umsetzung der Planung dennoch archäologische Funde auftreten sollten, sind die gemäß § 15 DSchG vorgesehenen Schritte einzuleiten (Benachrichtigung des Archäologischen Landesamtes, Sicherung der Fundstelle).

Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen bzw. -wirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht, wie im Siedlungsbereich und im Bereich landwirtschaftlicher Nutzung üblich, in starkem Maße durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die Schutzgüter geprägt.

Wechselwirkungen durch die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser wirken nicht auf andere Schutzgüter, wie z.B. Pflanzen und Tiere, da eine intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangeltungsbereich vorhanden ist und die Flächen bereits im Bestand eine geringe Bedeutung für Tiere und Pflanzen aufweisen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Wechselbeziehungen durch die Maßnahmen nicht grundlegend verändert werden, so dass die durch die Planung verursachten oder beeinflussten Wechselwirkungen nicht als erheblich zu bewerten sind.

7.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Im Folgenden wird die Entwicklung des Umweltzustandes im Plangeltungsbereich für den Fall der Durchführung der Planung und für den Fall der Nichtdurchführung der Planung in zusammenfassender Form prognostiziert.

Bei Durchführung der Planung, d.h. bei der Errichtung eines Holzlagerplatzes kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Bodens kommen. Aufgrund der vorhandenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen geringen Wertigkeit des Plangeltungsbereichs für Natur und Landschaft und des relativ kleinräumigen Eingriffsbereichs, werden diese Auswirkungen aber relativ gering ausfallen.

Der im Landschaftsplan geplante Hauptrad- und Fußweg wurde bisher nicht realisiert und wird von der Planung auch in Zukunft nicht beeinträchtigt werden.

Im Bereich der Faktoren Boden und Landschaft sind die Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erheblich und müssen vermieden oder durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die als Acker genutzte landwirtschaftliche Fläche aller Voraussicht nach diese Nutzung behalten. Es ist davon auszugehen, dass der Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren in seinem derzeitigen Zustand erhalten bleibt. Konkrete Planungen für das Umfeld sind nicht bekannt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechen hier dem heutigen Bestand, lediglich die Klärteiche wurden nicht dargestellt.

7.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB und §§ 14ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, zu beurteilen und Aussagen zu ihrer Vermeidung, Verminderung bzw. ihrem Ausgleich zu treffen.

Durch die Auswahl von bereits intensiv ackerbaulich genutzten Flächen für das geplante "Sondergebiet, Zweckbestimmung Holzlager" werden weitreichende Beeinträchtigungen von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere sowie von Boden, Wasser und Landschaft minimiert, zumal wenn, wie vorgesehen, vorhandene Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Zur besseren landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes sollte der im Norden der Fläche gelegene Knick nach Osten hin ergänzt und Lücken und gehölzfreie Abschnitte neu bepflanzt werden. Im Osten sollte ein neuer Knick als Abschluss der Sondergebietsfläche angelegt werden.

7.3.4 Kompensationsmaßnahmen

Auf der Ebene der F-Plan-Änderung können nur erste überschlägige Angaben zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen formuliert werden, da keine konkreten Vorhabenpläne vorliegen.

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, welche Eingriffe voraussichtlich auftreten und welche Kompensationserfordernisse daraus resultieren. Eine endgültige Bilanzierung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren (Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Tab. 1: überschlägig ermitteltes Kompensationserfordernis

Nr.	Eingriffe	Fläche	Ausgleichs-faktor	erforderliche Ausgleichs-fläche	Sonstiges
1	Nutzungsänderung (nicht privilegiert), Holzlager, Veränderung Landschaftsbild				Ergänzung der Knicks im Norden und Osten (Verminderung) = ca. 230 m
2	Ausbau des Zufahrtsweges als Schotterweg – ca. 4 m Breite und ca. 130 m Länge	ca. 520 m ²	1 : 0,3	156 m ²	
3	Bau von Schotterwegen innerhalb der Lagerfläche, ca. 8 m breit und 700 m lang	ca. 5.600 m ²	1 : 0,3	1.680 m ²	
4	Planierung des Geländes $\geq \pm 0,5$ m, Bau des Rückhalteteiches	15.000 m ²	1 : 0,1	1.500 m ²	
5	Nutzung der Lagerflächen, Ver-/Behinderung der Boden-/Biotopentwicklung	15.000 m ²	1 : 0,2	3.000 m ²	
				6.336 m²	230 m Knick

Es sind überschlägig 0,65 ha Ausgleichsfläche und 230 m Knickneuanlage erforderlich. Für den Ausgleich steht die Ökokontofläche der Gemeinde Stockelsdorf zur Verfügung.

Die konkrete Planung mit Erfassung des flächenmäßigen Ausgleichserfordernisses und der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen erfolgt auf der Ebene des Bauantrags.

7.3.5 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Die Standortfindung für die Ausweisung des Sondergebietes ergab sich durch die folgenden Faktoren:

- Naturschutzrechtliche Ansprüche, wie die Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- Die Anbindung an eine Hauptverkehrsstraße über die der Transport der Holzstämmen erfolgen kann.
- Die Nähe zum Werk in dem die Holzstämmen weiterverarbeitet werden (Minimierung des Verkehrs).

- Eine möglichst geringfügige Zerschneidung der Agrarlandschaft, die durch die unmittelbare Lage zwischen dem Umspannwerk im Süden und der Dorfschaft Pohnsdorf im Norden, gegeben ist.
- Die Klärung von eigentums- und pachtrechtlichen Fragen, die die Verfügbarkeit der Fläche gewährleisten.

Eine Prüfung verschiedener Standorte wurde von der Gemeinde dementsprechend vorgenommen (siehe unter Ziff. 2.2 dieser Begründung „Nachweis der Prüfung von Flächenalternativen“).

7.4 Zusätzliche Angaben

7.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Liste der Fachbeiträge und Gutachten:

- Landschaftsplan der Gemeinde Stockelsdorf von 2000, festgestellt am 16.11.2000 (Brien-Wessels-Werning GmbH, Lübeck)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Stockelsdorf von 2001, genehmigt am 30.03.2001
- Vorläufige Betriebsbeschreibung (mündlich) für die geplante Nutzung als Holzlagerplatz, Stand 09.03.2011 (BRW, Ingenieurpartnerschaft, Herr Wasmund, Bad Segeberg)

Für die Umweltprüfung zur 10. Änderung des F-Plans sind zur Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter keine Untersuchungen vorgesehen.

7.4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen

Während der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

7.4.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung sind auf der Ebene des F-Plans nicht vorgesehen.

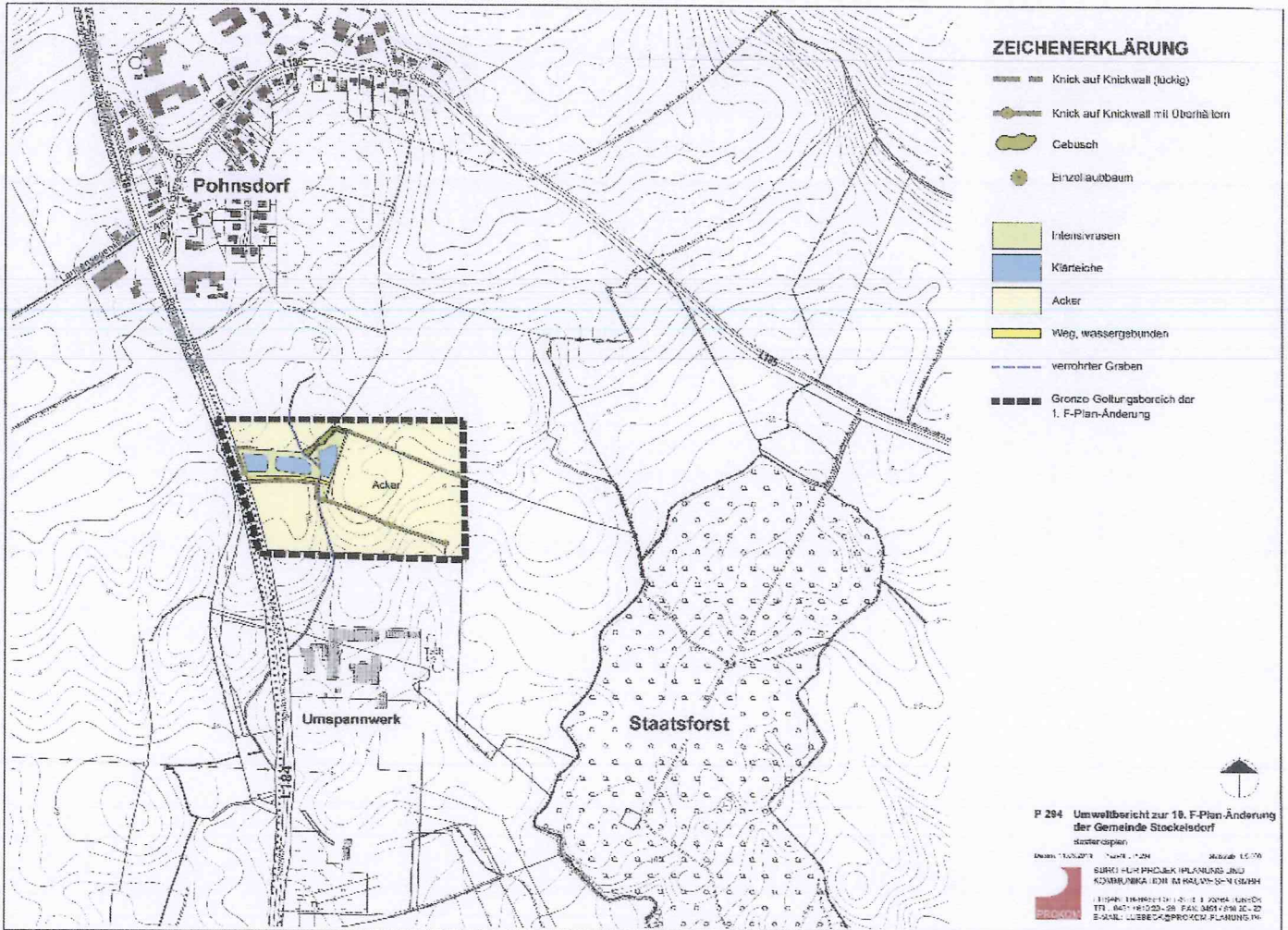
7.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Schaffung eines Sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung Lager, auf einer Teilfläche des Plangeltungsbereiches (ca. 2,0 ha) in der Gemeinde Stockelsdorf vor.

Durch die geplanten Maßnahmen, wie Abgrabungen und Aufschüttungen und Teilversiegelungen sowie den Betrieb des Holzlagers ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und des Schutzgutes Landschaft zu rechnen, die sich jedoch auf einen relativ kleinen Bereich beschränken.

Die naturschutzrechtlich ausgleichbaren Beeinträchtigungen sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Zur landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes werden vorhandene Knicks geschlossen und ein Knickabschnitt neu angelegt. Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden wird der Ausgleich auf der Ökokontofläche der Gemeinde in einer Größenordnung von ca. 0,65 ha erfolgen.

7.6 Bestandsplan:**8. RÄUMSTREIFEN FÜR VORHANDENES GEWÄSSER**

Durch den Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verläuft das Gewässer Nr. 1.5 des Wasser- und Bodenverbandes Bargaue. Gemäß Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bargaue ist ein Räumstreifen auf beiden Seiten des verrohrten Gewässers vorzuhalten.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Stockelsdorf am 05.07.2011 gebilligt.

Stockelsdorf, den 09. Aug. 2011



Ulrich Kueper
Die Bürgermeisterin